



Faktenblatt

Schlichtungskommission

1.	Was ist die Aufgabe der Schlichtungskommission?	1
2.	Wer kann die Schlichtungskommission anrufen?	1
3.	In welchen Fällen kann ich die Schlichtungskommission anrufen?	2
4.	Was kann ich im Rahmen des Schlichtungsverfahrens verlangen?.....	2
5.	Wie läuft das Verfahren vor der Schlichtungskommission?	2
6.	Welche Fristen habe ich zu beachten?	3
7.	Welche Kosten trage ich?	3
8.	Wo bekomme ich weitere Informationen?	4

Nach dem Gleichstellungsgesetz dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, namentlich nicht unter Berufung auf den Zivilstand, auf die familiäre Situation oder auf eine Schwangerschaft. Um dem Bundespersonal ein wirkungsvolleres Vorgehen gegen Diskriminierung zu ermöglichen, wurde die Schlichtungskommission eingerichtet. Sie soll zu einer niederschweligen, raschen Konfliktlösung unter Beibehaltung des Arbeitsverhältnisses beitragen.

Gesetzliche Grundlagen :

- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, SR 151.1
- Verordnung vom 10. Dezember 2004 über die Schlichtungskommission gemäss Gleichstellungsgesetz; SR 172.327.1

1. Was ist die Aufgabe der Schlichtungskommission?

Die Schlichtungskommission informiert und berät bei Streitigkeiten, die in den Bereich des Gleichstellungsgesetzes fallen. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist eine **einvernehmliche Regelung** des Streitfalles, damit ein **Gerichtsverfahren vermieden werden kann**.

Die Schlichtungskommission klärt mit Hilfe der Parteien (Arbeitgeberin und Arbeitnehmer/in) den Sachverhalt und versucht in der Schlichtungsverhandlung, eine Einigung herbeizuführen.

Die Schlichtungskommission fällt kein Urteil

2. Wer kann die Schlichtungskommission anrufen?

Nach Art. 1 Verordnung über die Schlichtungskommission gemäss Gleichstellungsgesetz besteht eine Schlichtungskommission für das Personal der Bundesverwaltung nach Art. 6 RVOV. Welche Verwaltungseinheiten darunter fallen ist abschließend in Anhang 1 zur RVOV geregelt (zentrale und dezentrale Bundesverwaltung).

Frauen und Männern können als Angestellte dieser Verwaltungseinheiten die Schlichtungskommission anrufen, wenn sie sich im Arbeitsverhältnis aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert fühlen.

Ebenso kann die Schlichtungskommission auch von Personen angerufen werden, die sich um eine Stelle bei der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung beworben haben und aus möglicherweise geschlechterdiskriminierenden Gründen nicht angestellt worden sind.

3. In welchen Fällen kann ich die Schlichtungskommission anrufen?

Die Schlichtungskommission kann zum Beispiel betreffend folgende Themen angerufen werden:

- Lohn
- Aufgabenzuteilung
- Aus- und Weiterbildung
- Beförderung
- Gestaltung der Arbeitsbedingungen
- Anstellung oder Kündigung
- Sexuelle Belästigung
- Mobbing, wenn es aufgrund des Geschlechts erfolgt oder weil die/der Betroffene Gleichstellung verlangt hat.

4. Was kann ich im Rahmen des Schlichtungsverfahrens verlangen?

Im Schlichtungsbegehren kann verlangt werden:

- dass die Diskriminierung verboten, unterlassen, beseitigt oder festgestellt wird;
- dass – bei Lohnungleichheit – der geschuldete Lohn gezahlt wird;
- dass eine Entschädigung geleistet wird;
- dass – bei diskriminierender Kündigung – die diskriminierende Verfügung aufgehoben wird und das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten bleibt; subsidiär eine Entschädigung.
- Dass – bei Nichtbeförderung – die Verfügung aufgehoben wird und die Beförderung ausgesprochen wird, oder die rückwirkende Zahlung des Lohnes, der bei Nichtdiskriminierung erzielt worden wäre.

Bei Diskriminierung durch Ablehnen einer Anstellung kann nur eine Entschädigung verlangt werden.

5. Wie läuft das Verfahren vor der Schlichtungskommission?

Das Verfahren von der Schlichtungskommission ist für das Bundespersonal freiwillig. Die Bundesverwaltung als Arbeitgeberin ist verpflichtet, sich in jedem Fall auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.

Das Schlichtungsbegehren ist beim Präsidium schriftlich einzureichen (nicht elektronisch). Dabei ist anzugeben, was von der Arbeitgeberin verlangt wird und aufgrund welcher Fakten

eine Diskriminierung wegen des Geschlechts anzunehmen ist. Ist bereits eine Verfügung ergangen, ist diese dem Gesuch beizulegen.

Die Schlichtungskommission ersucht in der Regel die Gegenpartei um eine schriftliche Stellungnahme und setzt daraufhin eine mündliche Schlichtungsverhandlung an. Die Parteien haben persönlich zur Verhandlung zu erscheinen. In Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident die Vertretung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person bewilligen.

In der Verhandlung erhalten beide Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt nochmals ausführlich darzulegen und weitere Beweismittel zu nennen (Urkunden, Befragen von Parteien und Auskunftspersonen, ev. Augenschein). Die Schlichtungskommission klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab, stellt den Parteien zusätzliche Fragen, berät sie und ermöglicht ihnen, die Rechtslage sowie ihr Prozess- und Beweisrisiko abzuschätzen, und hilft schliesslich, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Alle Mitglieder der Schlichtungskommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Ein von den Parteien unterzeichneter und von der Schlichtungskommission genehmigter Vergleich hat Rechtskraft und ist wie ein Urteil vollstreckbar.

Kommt keine Einigung zustande, erstellt die Kommission ein Protokoll und die eine Diskriminierung geltend machende Partei kann direkt bei der zuständigen Amtsstelle eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erwirken bzw. – falls bereits eine Verfügung vorliegt – mittels Verwaltungsbeschwerde die Rechtsmittelinstanz anrufen.

6. Welche Fristen habe ich zu beachten?

Wenn keine Verfügung ergangen ist, wie zum Beispiel in Fällen von sexueller Belästigung, können die Bundesangestellten sich jederzeit an die Schlichtungskommission wenden. Wenn bereits eine Verfügung ergangen ist, insbesondere bei Ablehnung einer Anstellung, Verweigerung einer Beförderung oder Kündigung, ist das Schlichtungsbegehren vor Anhebung einer Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist (nach Art. 50 des Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung) bei der Schlichtungskommission einzureichen. Das Einreichen des Schlichtungsbegehrens wahrt die Rechtsmittelfrist.

Misslingt der Schlichtungsversuch, so beginnt mit der Zustellung des Protokolls eine neue Frist für das Einreichen einer Beschwerde zu laufen.

7. Welche Kosten trage ich?

Das Verfahren vor der Schlichtungskommission ist kostenlos. Die Parteien haben allfällig von ihnen beigezogene Rechtsvertreter/innen selbst zu entschädigen. Eine Parteientschädigung ist nicht vorgesehen, kann aber in einem Vergleich vereinbart werden.

8. Wo bekomme ich weitere Informationen?

Schlichtungskommission gemäss Gleichstellungsgesetz

Yann Lam, Fürsprecher
Präsident
Rue Joseph-Girard 20
Case Postale 1611
1227 Carouge
Tel. 022 839 66 99

E-Mail: yann.lam@mbl.ch

Siehe auch:
www.epa.admin.ch